



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

5 A 5/22

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: ungeklärt,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Hagemann,
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Asylrechts - Dublin (Bulgarien),

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 22. Juni 2022 durch die Bericht-
erstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen. Über die außergerichtlichen Kosten des nach § 83b Asylgesetz (AsylG) gerichtskostenfreien Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Hier entspricht es der Billigkeit, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Die Erledigung des Rechtsstreits ist im vorliegenden Fall durch Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides durch die Beklagte eingetreten, nicht bereits mit Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines vom einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Dublin III-VO –, da mit dem Fristablauf weder die Unzulässigkeitsentscheidung noch die Abschiebungsanordnung ihre Regelungswirkung verloren oder sich diese auf sonstige Weise erledigt haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2016 - 1 C 24.15 -, juris Rn. 9 mit Anm. Berlitz v. 11.7.2016, juris; Bay. VGH, Beschl. v. 18.5.2020 - 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 -, juris Rn. 3 ff. m.w.N.; VG Bremen, Beschl. v. 19.11.2021 - 2 K 1613/21 -, juris Rn. 5 ff.; eingehend: VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 15.12.2017 - 2 K 1092/17.A -, juris Rn. 8 ff. m.w.N.). Im Zeitpunkt der Aufhebung des Bescheides war dieser aufgrund des Zuständigkeitsübergangs auf die Beklagte nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO rechtswidrig. Die Beklagte wäre im Fall einer streitigen Entscheidung im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen.

Eine abweichende Entscheidung ist nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem die Auslagenerstattung nach Erledigungserklärung der Verfassungsbeschwerde ablehnenden Beschluss vom 10. Januar 2022 (- 2 BvR 679/21 -, juris Rn. 3 f.) geboten. Diesen lässt sich Nichts für die Annahme entnehmen, bei Aufhebung eines „Dublin-Bescheides“ wegen Ablaufs der Überstellungsfrist habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) grundsätzlich nicht die Kosten zu tragen. Das ergibt sich bereits aus der besonderen Konstellation der Entscheidung. Die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers nach § 34a Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) stellt eine Ausnahme vom Selbstbehalt der eigenen Auslagen dar und eine überschlägige Beurteilung der Erfolgsaussicht der Verfas-

sungsbeschwerde im Rahmen der Entscheidung über die Auslagenerstattung erfolgt gerade nicht. Darauf wird in der Entscheidung ausdrücklich hingewiesen. Zudem beschränken sich die Ausführungen auf die Feststellung, es könne nicht davon ausgegangen werden, das Bundesamt habe das mit der Verfassungsbeschwerde verfolgte Begehren selbst für berechtigt erachtet, weil die Aufhebung des Bescheides wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO erfolgt sei, nicht deshalb, da es die Auffassung der Beschwerdeführer hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des (die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagenden) Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 17. März 2021 (- M 3 S 21.50164 -, juris) teile.

Die Gründe für den Ablauf der Überstellungsfrist und damit letztlich für die Entscheidung der Beklagten, den rechtswidrigen Bescheid aufzuheben, haben ferner nicht maßgeblich in der Sphäre des Klägers gelegen. Sofern es der Beklagten und der zuständigen Ausländerbehörde, die in der Regel das Verfahren zur Überstellung gemeinsam einleiten (vgl. so auch Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, C Art. 29 Dublin III-VO Rn. 13 f.), nicht gelingt, den Asylsuchenden innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist in den zuständigen Mitgliedsstaat zu überstellen, kann dies jedenfalls kostenrechtlich nicht zu Lasten des Asylsuchenden gehen. Dies gilt zumindest, wenn nicht der Kläger die unterbliebene Überstellung durch eigenes Verhalten (mit-)verursacht haben. Das ist hier jedoch weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Den im Klageverfahren vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass eine Überstellung des Klägers aufgrund des im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bescheides vergeblich versucht worden wäre.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.